

Beschluss

Kommission für Planung und Baubewilligungen

Dritte Lesung Erlass Delegationsreglement Kommission für Planung und Baubewilligungen

Sitzung vom 23. September 2025
Beschluss Nr. 2025-304

Stadtrat

Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen
Telefon: 044 832 61 11
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Ausgangslage

Mit Beschluss aus erster Lesung vom 21. Mai 2024 wurde die Abteilung Hochbau + Planung damit beauftragt die Delegationen der Kommission für Planung und Baubewilligungen in einem Behördenerlass festzuhalten und dem Stadtrat den Erlass in zweiter Lesung zu beantragen (SRB 2024-149). Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 beauftragte der Stadtrat das Ressort Hochbau + Planung das Vieraugenprinzip im Delegationsreglement zu verankern (SRB 2024-168), was mit vorliegendem Vorlage in Art. 1 Abs. 3 umgesetzt wird.

Gestützt auf Art. 33 Abs. 6 des Geschäfts- und Kompetenzreglements (WES 122.0) wird das nachfolgende Delegationsreglement Kommission für Planung und Baubewilligungen (DR KPB) erlassen.

Delegationsreglement Kommission für Planung und Baubewilligungen

DR KPB

Der Stadtrat,
gestützt auf Art. 33 Abs. 6 Geschäfts- und Kompetenzreglement
beschliesst:

Delegierte Befugnisse

Art. 1¹ Die Kommission Planung und Baubewilligungen delegiert folgende Befugnisse an die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter Baubewilligungen:

- a) Baurechtliche Entscheide im Anzeigeverfahren (§ 14 BVV; auch Baubewilligungen die aufgrund mangelnder Begehrensteller ins Anzeigeverfahren überführt werden),
- b) Nachfolgeentscheide zu Hauptbewilligungen (Umgebungsplan, Baustelleninstallationsplan, Kanalisationsplan, usw.),
- c) Baukontrollen (Rohbauabnahme, Schlusskontrolle, Baueinstellungsverfügungen usw.),
- d) Baugesuchsrückzüge oder -abschreibungen,
- e) Eröffnung von kantonalen Entscheiden,
- f) Vernehmlassungen zu Rekursen,
- g) Androhungen von Ersatzvornahmen und Strafanzeigen,
- h) Vollstreckung von Ersatzvornahmen,
- i) Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes,
- j) Reklamebewilligungen (ausser in Kernzonen oder anderen Gebieten mit erhöhten gestalterischen Anforderungen),
- k) Feuerpolizeibewilligungen,

l) Verrechnung von Anschlussgebühren Abwasser,

m) Bewilligungen und Verfügungen im Zusammenhang mit Aufzugsanlagen.

² Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Baubewilligungen ist berechtigt, die Verfügungen gemäss Abs. 1 mit Einzelunterschrift zu unterzeichnen.

³ Die Qualitätssicherung erfolgt durch die stellvertretende Bereichsleiterin oder den stellvertretenden Bereichsleiter Baubewilligungen. Bei Abwesenheiten erfolgt die Qualitätssicherung durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Hochbau + Planung.

Inkrafttreten

Art. 2 Das Delegationsreglement der Kommission für Planung und Baubewilligungen tritt mit Beschluss des Stadtrates vom 23. September 2025 in Kraft.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Das vorliegende Delegationsreglement der Kommission für Planung und Baubewilligungen wird erlassen.
- 2 Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt das Delegationsreglement der Kommission für Planung und Baubewilligungen gestützt auf § 7 Gemeindegesetz (LS 131.1) im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wallisellen mit Rechtsmittelbelehrung gemäss § 10 Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2) mit Verweispublikation zu veröffentlichen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilungen (PDF mittels E-Mail)
 - 4.1 Kommission für Planung und Baubewilligungen
 - 4.2 Abteilung Hochbau + Planung
 - 4.2.1 Abteilungsleitung Hochbau + Planung
 - 4.2.2 Bereichsleitung Baubewilligungen
 - 4.3 Stellvertretender Stadtschreiber/Bereichsleiter Kommunikation zur Publikation gemäss Ziffer 2
 - 4.4 Verantwortlicher Stadtratskanzlei zur Nachführung Erlasssammlung

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen

Versandt am: 25. September 2025